

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung

1. Notwendige Ergänzung und Anpassung des Gesetzes auf Grund der bei der bisherigen Anwendung gewonnenen Erfahrungen; z. B. Regelung der Rechtsstellung der Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Außenwirtschaftsrecht sowie Verhinderung von Umgehungsgeschäften durch Treuhänder- oder Auftragsverhältnisse.
2. Transformation neuen Rechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
3. Bessere Transparenz ausländischer Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Investitionen im Ausland.
4. Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften des Außenwirtschaftsrechts an die allgemeine Entwicklung des Straf- und Bußgeldrechts.

B. Lösung

Zu 1: Alle vom AWG erfaßten Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, die in einem anderen Wirtschaftsgebiet liegen als das Mutterunternehmen, sollen im Verhältnis zu diesem Unternehmen und zu Dritten nunmehr grundsätzlich als rechtlich selbständig behandelt werden. Neue Regelungen sollen ferner Umgehungen außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften verhindern helfen, die durch die Einschaltung von Treuhändern oder Beauftragten vorgenommen werden können; insbesondere soll der Verordnungsgeber ermächtigt werden, Treuhandabsprachen

zwischen einem Gebietsfremden und einer gebietsansässigen Mittelsperson hinsichtlich etwaiger Beschränkungen den Rechtsgeschäften eines Gebietsfremden gleichzustellen.

- Zu 2: Im Bereich der Wareneinfuhr sollen gebietsfremde Angehörige der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jetzt wie Gebietsansässige behandelt werden. Die Begriffe Gemeinschaftsansässigkeit und Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sollen umschrieben werden.
- Zu 3: Eine Änderung der Meldevorschriften soll ermöglichen, daß Meldungen über bestimmte Rechtsgeschäfte oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr nicht nur zur Wahrnehmung handelspolitischer, sondern allgemein außenwirtschaftspolitischer Interessen gefordert werden können. Das AWG soll zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigen, nach der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet zu melden sind.
- Zu 4: Durch eine Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften soll bestimmt werden, daß im AWG gegenwärtig nur ein Bedürfnis besteht, Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz in der Regel als Ordnungswidrigkeiten und nicht als Straftaten zu ahnden. Allerdings soll die Neuregelung auch in Zukunft ermöglichen, Kriminalstrafen in den Fällen zu verhängen, in denen der Schutzzweck des § 7 AWG beeinträchtigt wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 651 09 – Au 42/75

Bonn, den 21. November 1975

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „2. fremde Wirtschaftsgebiete:
alle Gebiete außerhalb des Wirtschaftsgebiets mit Ausnahme des Währungsgebiets der Mark der Deutschen Demokratischen Republik;“.
2. § 4 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Einfuhr:
das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet; als Einfuhr gilt auch das Verbringen aus einem Zollfreigebiet, Zollausschluß oder Zollverkehr in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets, wenn die Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Zollfreigebiet, den Zollausschluß oder den Zollverkehr verbracht worden waren;“.
3. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4 a bis 4 c eingefügt:

„§ 4 a**Zweigniederlassungen und Betriebsstätten**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsfremder sowie gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsansässiger als rechtlich selbständig; mehrere gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden gelten als ein Gebietsansässiger,
2. Handlungen, die von oder gegenüber solchen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten vorgenommen werden, als Rechtsgeschäfte, soweit solche Handlungen im Verhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften Rechtsgeschäfte wären.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, daß

1. gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 jeweils für sich als Gebietsansässige,

2. mehrere gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsansässigen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 als ein Gebietsfremder,
3. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht als Gebietsansässige oder Gebietsfremde gelten, soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.

§ 4 b**Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsfremder**

Rechtsverordnungen, die auf Grund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, daß

1. Beschränkungen für Rechtsgeschäfte Gebietsfremder oder zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen, die in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, daß unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsansässigen und einem Dritten für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen oder für Gebietsfremde beschränkt wäre,
 2. das Handeln für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden im Sinne der Nummer 1 dem Dritten durch den Gebietsansässigen oder über eine andere bei dem Zustandekommen des Rechtsgeschäfts mitwirkende Person vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts mitzuteilen ist,
 3. das dem Dritten gegenüber vorgenommene Rechtsgeschäft den Beschränkungen unterliegt, die gelten würden, wenn es ein Gebietsfremder vorgenommen hätte, sofern der Dritte die Mitteilung nach Nummer 2 erhalten oder von dem Handeln für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
 4. im Falle einer nach § 6 a angeordneten Depotpflicht ein Gebietsansässiger, der für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden einem anderen Gebietsansässigen unmittelbar oder mittelbar einen Kredit im Sinne des § 6 a Abs. 1 gewährt, dafür Sorge zu tragen hat, daß dem anderen Gebietsansässigen die Herkunft der Mittel vor Aufnahme des Kredits mitgeteilt wird,
- soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.

Unterbleibt eine auf Grund des Satzes 1 Nr. 4 angeordnete Mitteilung, so werden die Verbindlichkeiten aus dem Kredit für die Depotpflicht dem Gebietsansässigen als Verbindlichkeiten gegenüber dem Gebietsfremden zugerechnet.

§ 4 c

Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsansässiger

Rechtsverordnungen, die auf Grund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können ferner vorschreiben, daß Beschränkungen für Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, daß unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsfremden und einem Dritten für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsansässigen ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden beschränkt wäre, soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.“

4. In § 6 a Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Wareneinfuhr durch gebietsfremde Gemeinschaftsansässige

(1) Bei der Einfuhr von Waren stehen gebietsfremde Gemeinschaftsansässige den Gebietsansässigen gleich, sofern die Einfuhr durch Gebietsansässige ohne Genehmigung zulässig ist.

(2) Gebietsfremde Gemeinschaftsansässige im Sinne des Absatzes 1 sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt sowie juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört; Zweigniederlassungen Gebietsfremder, die nicht gebietsfremde Gemeinschaftsansässige sind, sowie Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört, gelten als gebietsfremde Gemeinschaftsansässige, wenn sie hier ihre Leitung und Buchführung haben; Betriebsstätten Gebietsfremder, die nicht gebietsfremde Gemeinschaftsansässige sind, sowie Betriebsstätten Gebietsansässiger in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört, gelten als gebietsfremde Gemeinschaftsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung, namentlich eine etwa vorhandene Buchführung haben. Als Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt der europäische Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einschließlich Grönlands und der französischen überseeischen Departements.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, insbesondere aus ihnen erwachsende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Vermögensanlagen und die Leistung oder Entgegennahme von Zahlungen, unter Angabe des Rechtsgrundes zu melden sind, wenn dies erforderlich ist, um

1. festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung, Erleichterung oder Anordnung von Beschränkungen vorliegen,
 2. laufend die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland erstellen zu können,
 3. die Wahrnehmung der außenwirtschaftspolitischen Interessen zu gewährleisten,
 4. Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfüllen zu können
- oder
5. die Durchführung und Einhaltung einer auf Grund des § 6 a Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Depotpflicht zu gewährleisten.“

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Durch Rechtsverordnung kann ferner angeordnet werden, daß der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet zu melden sind, soweit dies zur Verfolgung der in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Vermögen im Sinne des Satzes 1 ist auch die mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen. Gehört zu dem meldepflichtigen Vermögen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen, so kann angeordnet werden, daß auch der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens des Unternehmens zu melden sind, an dem die Beteiligung besteht.

(4) Art und Umfang der Meldepflichten sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in den Absätzen 2 und 3

angegebenen, jeweils verfolgten Zweck zu erreichen. Die §§ 7, 10 und 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 und des Absatzes 3 entsprechend anzuwenden."

7. § 28 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit Waren der Ernährung und Landwirtschaft nach den §§ 5 bis 16,“.

8. Die §§ 33 und 34 erhalten folgende Fassung:

„§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 7 in Verbindung mit § 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung Waren einführt,
2. entgegen § 13 Satz 1 dem Erwerber eine Verwendungsbeschränkung nicht mitteilt und dadurch bewirkt, daß die Ware entgegen der Beschränkung verwendet wird,
3. als Einführer oder Erwerber die Ware entgegen einer Verwendungsbeschränkung verwendet (§ 13 Satz 2) oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 30 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer

1. nach den §§ 4 b, 4 c, 6, 6 a, 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, §§ 11, 14 bis 24 oder
2. nach den §§ 5, 8 Abs. 1 oder 2

in Verbindung mit § 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist,
2. einer nach § 26 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. entgegen § 44 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, geschäftliche Unterlagen nicht vorgelegt oder eine Prüfung nicht duldet oder entgegen § 46 Abs. 1 die dort bezeichneten Sachen nicht darlegt, eine Untersuchung oder Prüfung nicht duldet; entgegen § 46 Abs. 2 eine Erklärung nicht abgibt oder entgegen § 46 Abs. 3 eine Sendung nicht gestellt oder

4. die Nachprüfung (§ 44) von Umständen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 4 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2 geahndet werden.

§ 34

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 33 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker stört oder
3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stört.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. den Erfolg fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und den Erfolg fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

9. § 46 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend für Gebietsansässige oder Gebietsfremde, die über das Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik nach einem fremden Wirtschaftsgebiet ausreisen oder aus einem fremden Wirtschaftsgebiet einreisen.“

10. Nach § 46 wird folgender § 46 a angefügt:

„§ 46 a

Kosten

(1) Die Zollbehörden können für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr Gebühren erheben und die Erstattung von Auslagen verlangen.

(2) Eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor bei

1. Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten,
2. von Amts wegen veranlaßten Untersuchungen von Waren, wenn sich dabei Angaben des Beteiligten als unrichtig erweisen.

(3) Für die Bemessung der Kosten und das Verfahren bei ihrer Erhebung gelten sinngemäß die Vorschriften über Kosten, die auf Grund des § 227 der Reichsabgabenordnung erhoben werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I.**

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Ergänzungen und Anpassungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) vor, die sich nach den Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes als sachdienlich und notwendig erwiesen haben. Insbesondere hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine klare Regelung über die Rechtsstellung der Zweigniederlassungen und Betriebsstätten zu schaffen (Artikel 1 Nr. 3 – § 4 a –) und Umgehungen außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften durch Einschaltung von Treuhändern oder Beauftragten zu verhindern (Artikel 1 Nr. 3 – §§ 4 b, 4 c –). Auch neues Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft macht eine Angleichung der entsprechenden Regelungen im AWG erforderlich (Artikel 1 Nr. 5). Ferner soll durch eine Erweiterung der Meldevorschriften die Möglichkeit geschaffen werden, neben der Transaktion von Investitionen nunmehr auch den Bestand von Investitionen statistisch zu erfassen (Artikel 1 Nr. 6). Schließlich sollen die Straf- und Bußgeldvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes der allgemeinen Entwicklung des Straf- und Bußgeldrechts angepaßt werden (Artikel 1 Nr. 8).

II.

Bei der Ausführung von Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen werden können, entstehen dem Bund voraussichtlich keine zusätzlichen Sach- und Personalkosten.

B. Einzelheiten**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Die Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz stellt eine Anpassung an den Sprachgebrauch dar.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Das Einfügen des Begriffs „Zollfreigebiet“ in § 4 Abs. 2 Nr. 4 ist erforderlich, um die Einheitlichkeit der Terminologie des Außenwirtschaftsgesetzes einerseits und des Zollgesetzes andererseits wieder herzustellen. Das AWG vom 28. April 1961 spricht in § 4 Abs. 2 Nr. 4 von „Zollausschluß“. Dieser Begriff ist durch § 2 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) neu und zwar enger definiert worden. Er umfaßt nicht mehr die Zollfreigebiete, wie etwa die Freihäfen. Die Zollfreigebiete, für die die Fiktion des zweiten Halbsatzes des § 4 Abs. 2 Nr. 4 ebenfalls zu gelten hat, waren daher in die genannte Vorschrift zusätzlich aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 3**Zu § 4 a**

Das AWG bestimmt in § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4, unter welchen Voraussetzungen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten als Gebietsansässige oder Gebietsfremde gelten. Das Gesetz knüpft jedoch keine allgemeinen Folgerungen an diese Definitionen. Insbesondere sagt es – von dem Einzelfall des § 6 a Abs. 1 Satz 4 abgesehen – nicht, ob rechtserhebliche Handlungen von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten diesen selbst oder ihren Muttergesellschaften zuzurechnen sind.

Unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten ist die Frage leicht zu beantworten: Da Zweigniederlassungen und Betriebsstätten als solche keine Rechtsfähigkeit haben, können Rechte und Pflichten aus ihren Handlungen immer nur für ihre Muttergesellschaften entstehen. Im Außenwirtschaftsrecht als einem Teil des öffentlichen Rechts kann aber eine andere Betrachtungsweise geboten sein, und die dem Außenwirtschaftsrecht eigentümliche Gegenüberstellung von Inlandswirtschaft und Auslandswirtschaft (vgl. § 1 Abs. 1 AWG) legt sogar eine andere Betrachtungsweise nahe. Das Außenwirtschaftsrecht ist weitgehend darauf angelegt, im Konfliktfalle die Inlandswirtschaft von der Auslandswirtschaft isolieren zu können. Unter diesem Gesichtspunkt kommt es weniger auf die zivilrechtlichen als auf die wirtschaftlichen (inlandsrelevanten) Wirkungen der Handlungen der am Außenwirtschaftsverkehr Beteiligten an. Eine besondere Rolle spielte das Problem bei den Kapitalverkehrseinschränkungen, die in den vergangenen Jahren auf Grund der §§ 6 a und 23 angeordnet wurden. Der neue § 4 a regelt daher nunmehr, daß alle vom AWG erfaßten Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, die in einem anderen Wirtschaftsgebiet liegen als das Mutterunternehmen, im Verhältnis zu diesem Unternehmen und zu Dritten grundsätzlich als rechtlich selbständig behandelt werden.

Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 legt fest, daß gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsfremder sowie gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsansässiger als rechtlich selbständig anzusehen sind. Es handelt sich hier um eine gesetzliche Fiktion, die auf das Außenwirtschaftsrecht beschränkt ist. Halbsatz 2 bestimmt, daß mehrere gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden als ein Gebietsansässiger gelten. Diese Zusammenfassung hat sich, insbesondere nach den Erfahrungen mit den Kapitalverkehrseinschränkungen, als zweckmäßig erwiesen.

Absatz 1 Nr. 2 stellt Handlungen, die von oder gegenüber Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten vorgenommen werden, Rechtsgeschäften gleich,

sofern im Geschäftsverkehr zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenhandels-gesellschaften diese als Rechtsgeschäfte anzusehen wären. Damit wird eine Konsequenz aus der Fiktion der rechtlichen Selbständigkeit der Zweigniederlas-sungen und Betriebsstätten gezogen.

Absatz 2 ermächtigt den Verordnungsgeber, von § 4 a Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 abwei-chende Regelungen zu treffen, soweit dies erforder-lich ist, um den Zweck einer Ermächtigungsnorm des AWG zu erreichen. Damit soll die im Außenwirt-schaftsrecht notwendige Flexibilität gewährleistet werden.

Zu den §§ 4 b und 4 c

Die neuen §§ 4 b und 4 c sollen Umgehungen außen-wirtschaftsrechtlicher Vorschriften verhindern hel-fen, die durch die Einschaltung von Treuhändern oder Beauftragten in Geschäfte des Außenwirt-schaftsverkehrs vorgenommen werden können. Solche Umgehungen sind vor allem während der Anwendung der Kapitalverkehrsbeschränkungen in den letzten Jahren versucht worden. Auslandskre-dite, die an sich der Bardepotpflicht oder einem Genehmigungserfordernis unterlagen, sind z. B. über gebietsansässige Treuhänder, die in eigenem Na-men, aber für fremde Rechnung gehandelt haben, an gebietsansässige Kreditnehmer weitergeleitet wor-den. Die Kreditnehmer haben sich dann darauf be-rufen, daß ihnen die Herkunft der Mittel nicht be-kannt gewesen sei; die Treuhänder haben geltend gemacht, daß sie selbst keinen Kredit aufgenommen hätten. Umgehungen durch Einschaltung von Mittels-personen können jedoch nicht nur im Kapitalver-kehr, sondern auch in anderen Bereichen des Außen-wirtschaftsrechts eine Rolle spielen. Die Vorschriften der §§ 4 b und 4 c können daher für den gesamten Bereich des AWG Bedeutung haben.

§ 4 b Nr. 1 schafft die Ermächtigung, durch Rechtsver-ordnung Treuhandabsprachen bzw. Auftragsverhält-nisse zwischen einem Gebietsfremden und einer ge-bietsansässigen Mittelsperson hinsichtlich etwaiger Beschränkungen den Rechtsgeschäften eines Gebiets-fremden oder Rechtsgeschäften zwischen Gebiets-fremden und Gebietsansässigen gleichzustellen.

§ 4 b Nr. 2 gibt die Ermächtigung, für die an einem Treuhand- oder Auftragsverhältnis Beteiligten durch Rechtsverordnung eine Mitteilungspflicht hinsicht-lich des Treuhand- oder Auftragsverhältnisses zu begründen.

§ 4 b Nr. 3 stellt klar, daß sich nach Offenlegung des Treuhand- oder Auftragsverhältnisses jeder Dritte, demgegenüber das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, so behandeln lassen muß, als habe der Ge-bietsfremde das Rechtsgeschäft unmittelbar ihm gegenüber vorgenommen.

§ 4 b Nr. 4 trägt den besonderen Verhältnissen beim Bardepot Rechnung und ermöglicht hier die Einfüh-rung einer Mitteilungspflicht über Treuhand- oder

Auftragsverhältnisse. Besteht eine solche Pflicht, so ist der Treuhänder oder Beauftragte selbst depot-pflichtig, wenn er als Kreditgeber den gebietsan-sässigen Kreditnehmer nicht über die Herkunft der Mittel aufklärt. Im Falle der Aufklärung trifft den Kreditnehmer die Depotpflicht, da es sich dann un-streitig um einen mittelbar aufgenommenen Kredit handelt (vgl. § 6 a Abs. 1 Satz 1 AWG).

§ 4 c trägt den Besonderheiten des Treuhand- und Auftragsgeschäftes für den Fall Rechnung, daß die Mittelsperson ein Gebietsfremder und der Treugeber oder Auftraggeber ein Gebietsansässiger ist und die von der Mittelsperson vorgenommenen Rechtsge-schäfte Beschränkungen unterlägen, wenn der Treu-geber oder Auftraggeber die Rechtsgeschäfte vorge-nommen hätte. Die Vorschrift stellt das Gegenstück zu § 4 b Nr. 1 dar. Vergleichbare Regelungen wie in § 4 b Nr. 2 und 3 sind entbehrlich, da sich solche Geschäfte hier der Möglichkeit unserer Einfluß-nahme entziehen würden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Mit der generellen Regelung der außenwirtschafts-rechtlichen Behandlung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in § 4 a wird die spezielle Rege-lung für die Depotpflicht nach § 6 a Abs. 1 Satz 4 entbehrlich. Sie kann daher entfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Durch den neuen § 10 a werden im Bereich der liberalisierten Wareneinfuhr natürliche und juristi-sche Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Sitz oder Ort der Leitung im Gebiet der Europäi-schen Wirtschaftsgemeinschaft, soweit es nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört, den Gebietsansässigen gleichgestellt. Damit können alle EWG-Residen-ten liberalisierte Waren ohne Genehmigung einfüh-ren. Diese Angleichung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 be-treffend die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Drittländern erforderlich geworden. Aus dem Zusammenhang der Vorschriften dieser Verordnung ergibt sich, daß die bisherige unterschiedliche Be-handlung zwischen Gebietsansässigen und gebiets-fremden EWG-Residenten, die § 10 Abs. 1 Satz 2 AWG vorschreibt, nicht aufrechterhalten werden kann. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AWG bedarf nämlich die Einfuhr von Waren durch Gebietsfremde in je-dem Fall einer Genehmigung. Diese Vorschrift steht im Widerspruch zu dem in der VO (EWG) Nr. 1439/74 zum Ausdruck kommenden Gedanken der Nicht-diskriminierung im EWG-Bereich. Da das Gemein-schaftsrecht grundsätzlich gegenüber dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten Vorrang hat, müssen die Einfuhrbestimmungen des AWG entsprechend er-gänzt werden. An der materiellen Rechtslage ändert sich dadurch wenig, da Einfuhranträge gebietsfrem-der EWG-Residenten schon bisher ohne weiteres genehmigt wurden, soweit es sich um die liberali-sierte Wareneinfuhr handelte.

Der neue § 10 a Abs. 1 bestimmt daher, daß im liberalisierten Einfuhrbereich gebietsfremde Angehörige der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie Gebietsansässige zu behandeln sind.

Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 bestimmt in Anlehnung an die Definitionen des § 4 AWG, daß die räumliche Zugehörigkeit zum Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das entscheidende Kriterium für die Gemeinschaftsansässigkeit ist. Die erforderliche räumliche Beziehung, um eine Person als einen gebietsfremden Gemeinschaftsansässigen ansehen zu können, sieht der Entwurf als gegeben an, wenn eine natürliche Person ihren Wohnsitz, eine juristische Person oder Handelsgesellschaft ihren Sitz im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – mit Ausnahme des Wirtschaftsgebiets – hat. Dem Wohnsitz einer natürlichen Person steht gleich der gewöhnliche Aufenthaltsort, dem Sitz einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft steht gleich der Ort der Leitung.

Satz 1 Halbsatz 2 und 3 behandelt – wiederum in Entsprechung zu § 4 AWG – Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsfremder, die nicht EWG-Residenten sind, sowie Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsansässiger als gebietsfremde Gemeinschaftsansässige, wenn sie im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegen und hier ihre Leitung und Buchführung bzw. ihre Verwaltung haben.

Nach Absatz 2 Satz 2 gehören zum Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die europäischen Hoheitsgebiete der in Art. 227 des EWG-Vertrages genannten Mitgliedstaaten sowie Grönland und die französischen Überseedepartements, die beide als Teil des Mutterlandes angesehen werden. Eine allgemeine Verweisung auf Art. 227 des EWG-Vertrages ist nicht möglich, da der Geltungsbereich der Vorschrift dadurch auf Gebiete ausgedehnt wird, in denen die VO (EWG) Nr. 1439/74 keine Geltung hat, nämlich die in Anhang IV zum EWG-Vertrag aufgezählten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete.

Da die Gleichstellung der gebietsfremden Gemeinschaftsangehörigen mit den Gebietsansässigen zunächst nur für den Bereich der Wareneinfuhr vorgesehen werden kann und auf der anderen Seite die allgemeine Definition des § 4 AWG auf das gesamte Gesetz anzuwenden ist, soll die neue Regelung – um eine Gleichstellung für den gesamten Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs zu vermeiden – nur in die Vorschriften über die Wareneinfuhr eingefügt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Neufassung des § 26 Abs. 2 und 3 soll nunmehr die statistische Erfassung des Bestandes von Direktinvestitionen und damit eine Ergänzung der seit langem vorhandenen Transaktionsstatistik für Direktinvestitionen ermöglichen. Das Fehlen verläßlicher Bestandsangaben über Höhe, Struktur und

regionale Verteilung der deutschen Direktinvestitionen im Ausland und ausländischer Direktinvestitionen in der Bundesrepublik stellt eine mißliche Informationslücke im Hinblick auf den hohen Grad der weltwirtschaftlichen Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland dar. Die zur Aufstellung der Zahlungsbilanz dienenden Meldungen bieten nicht die benötigten Erkenntnisse. Andere wichtige Industrieländer verfügen demgegenüber seit längerem über Statistiken, die den Regierungen die erforderlichen Auskünfte über den Bestand der grenzüberschreitenden Direktinvestitionen vermitteln. Es ist daher an der Zeit, die Bundesregierung in einen vergleichbaren Informationsstand zu versetzen.

Direktinvestitionen stellen eine hohe Stufe außenwirtschaftlicher Integration dar. Für die Außenwirtschaftspolitik kann es entscheidende Bedeutung haben, zu wissen, in welchem Umfang deutsche Unternehmen sich dieses Instrumentes bedienen. Umgekehrt muß auch der ausländische Einfluß auf die deutsche Wirtschaft erkennbar sein. Eine größere Transparenz in diesen Fragen käme auch der deutschen Wirtschaft selbst zugute. Die Bundesregierung wäre besser gewappnet, die schutzwürdigen Interessen der Industrie gegenüber den Anlageländern zur Geltung zu bringen. Der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen würde erleichtert. Diplomatische Interventionen zum Schutze der Auslandsinvestitionen erhielten eine bessere Grundlage. Auch für die weitere Ausgestaltung des Förderungsinstrumentariums wäre ein besserer Wissensstand über den Bestand der Direktinvestitionen hilfreich. Im internationalen Bereich schafft die genauere Kenntnis über das Volumen der Direktinvestitionen bessere Grundlagen für die zunehmenden Diskussionen über das Verhalten der Investoren im Ausland, insbesondere der multinationalen Unternehmen; eine größere Transparenz der Tätigkeit und Bedeutung dieser Unternehmen sowie ihres Marktgewichts und ihres Einflusses auf das Gastland kann dadurch hergestellt werden. Schließlich ist es für den internationalen Vergleich der Leistungen an Entwicklungsländer wichtig, den Bestand der deutschen Auslandsinvestitionen in diesen Ländern zu kennen, da ein erheblicher Teil dieser Leistungen durch Direktinvestitionen erbracht wird.

Absatz 2 Nr. 3 ermöglicht nunmehr, daß Meldungen über bestimmte Rechtsgeschäfte oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr nicht nur zur Wahrnehmung handelspolitischer, sondern allgemein außenwirtschaftspolitischer Interessen gefordert werden können. Der Gesichtspunkt der handelspolitischen Interessen wäre unter Umständen zu eng gewesen, um die benötigten Bestandsmeldungen hinsichtlich ihres Zwecks zu rechtfertigen.

Absatz 3 schafft die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, nach der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet zu melden

sind. Auch die mittelbare Beteiligung gilt insoweit als Vermögen. Die Meldung kann auch auf Unternehmen erstreckt werden, an denen eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung besteht. Die Zwecke, zu deren Verfolgung die Meldungen erforderlich sein müssen, sind in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 abschließend aufgezählt. Praktische Bedeutung wird hier in erster Linie die geänderte Nummer 3 haben.

Absatz 4 unterstreicht noch einmal den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. die Meldung muß sich nach Art und Umfang darauf beschränken, was zur Erreichung der in den Absätzen 2 und 3 angeführten Zwecke erforderlich ist. Der Hinweis auf die §§ 7, 10 und 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke verdeutlicht, daß die Grundsätze über statistische Erhebungen für diese Meldungen entsprechend gelten. Das gilt vor allem hinsichtlich des Verfahrens, des Kreises der Meldepflichtigen und der statistischen Geheimhaltung. Absatz 4 entspricht inhaltlich, abgesehen von der durch den neuen Absatz 3 gebotenen Erweiterung, dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 und 3.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die „Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft“ hat die Bezeichnung „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ erhalten. Dem trägt die Neufassung des § 28 Abs. 3 Nr. 2 Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes sollen der allgemeinen Entwicklung des Straf- und Bußgeldrechts angepaßt werden. Das Hauptmerkmal der neuen Vorschriften besteht darin, daß die Zweispurigkeit von Straftat und Ordnungswidrigkeit aufgehoben wird und sämtliche Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht im Grundsatz nur noch Ordnungswidrigkeiten darstellen. Nur in erschwerten Ausnahmefällen soll die Möglichkeit der Ahndung durch Kriminalstrafe erhalten bleiben, nämlich dann, wenn es um den Schutz der Sicherheit, des Friedens und der auswärtigen Interessen geht. Das zweite wesentliche Merkmal der neuen Vorschriften ist die Erweiterung des Bußgeldrahmens, die sich durch die Erfahrungen der Vergangenheit als erforderlich erwiesen hat und die insbesondere dem Gedanken der General- und Spezialprävention im Außenwirtschaftsrecht besser Rechnung trägt.

Zu § 33

Von der Ermächtigung des bisherigen § 34 AWG, Zuwiderhandlungen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften als Straftaten auszugestalten, hat die Bundesregierung nur im Falle von Rechtsverordnungen Gebrauch gemacht, die auf Grund des § 7 AWG erlassen worden sind (vgl. § 70 AWW). Die Neufassung geht deshalb davon aus, daß in den

übrigen Fällen des AWG gegenwärtig kein Bedürfnis besteht, die Möglichkeit der Einführung von Straftatbeständen beizubehalten. Auch Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen, die auf § 7 AWG beruhen, brauchen angesichts der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen nicht von vornherein den Charakter von Straftaten zu haben. Denn solche Zuwiderhandlungen stellen nicht notwendig immer eine Beeinträchtigung der durch § 7 geschützten Belange dar. Nur soweit dies der Fall ist, erscheint es im Hinblick auf den besonderen Schutzzweck des § 7 nach wie vor erforderlich, die Zuwiderhandlungen als Straftaten einzustufen. Demgemäß sieht der neue Absatz 1 vor, daß Verstöße gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 7 erlassen worden sind, grundsätzlich als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Der neue § 34 Abs. 1 bietet dann die Möglichkeit, in den Fällen, in denen der Schutzzweck des § 7 tatsächlich beeinträchtigt wird, eine Kriminalstrafe zu verhängen.

Der neue Absatz 2 entspricht im Wortlaut im wesentlichen dem bisherigen Absatz 1. Lediglich Nummer 4 ist sprachlich neu gefaßt worden, ohne daß dadurch der Inhalt der Vorschrift materiell geändert worden ist.

Der neue Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 2. Die einzige materielle Änderung besteht darin, daß auch Verstöße gegen die neu eingefügten §§ 4 b und 4 c als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Die Aufteilung der zitierten Vorschriften, auf Grund deren Rechtsverordnungen erlassen werden können, in zwei getrennte Nummern, hat gesetzestechnische Bedeutung. Sie ist im Zusammenhang mit Absatz 6 zu sehen, der die Ahndbarkeit des Versuchs neu regelt.

Absatz 3 Nr. 2 zählt die Rechtsverordnungen auf, bei denen der Versuch von Zuwiderhandlungen geahndet werden kann und erlaubt damit in Absatz 6 eine einfache Verweisung auf Absatz 3 Nr. 2.

In Absatz 4 sind die Nummern 2 und 3 neu gefaßt worden. Neben der lediglich redaktionellen Änderung der Nummer 2 wurde Nummer 3 an den Wortlaut der §§ 44 und 46 AWG angepaßt.

Die Erweiterung des Bußgeldrahmens in Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, daß künftig die Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht grundsätzlich nur noch als Ordnungswidrigkeiten und lediglich im erschwerten Fall des § 34 als Straftaten geahndet werden können. Vor allem aber hat sich in der Vergangenheit die bisherige Höchstgrenze von fünfzigtausend Deutsche Mark in Bezug auf Umfang und Auswirkungen einzelner Verstöße wiederholt als zu gering erwiesen.

Absatz 6 schränkt die Möglichkeit, bereits den Versuch einer Ordnungswidrigkeit zu ahnden, gegenüber dem bisherigen Absatz 3 erheblich ein. Die Neuregelung erscheint jedoch ausreichend, da auch

in der Vergangenheit der Versuch von Ordnungswidrigkeiten nur in dem Umfang, den Absatz 6 erlaubt, geahndet worden ist (vgl. § 33 Abs. 3 AWG, § 71 Abs. 3 AWW).

Zu § 34

§ 34 Abs. 1 enthält die noch verbleibenden – erschwerten – Fälle, in denen Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht als Straftaten geahndet werden können. Ein erschwerter Fall liegt dann vor, wenn die Belange des § 7 AWG verletzt werden, d. h. wenn entweder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder das friedliche Zusammenleben der Völker gestört wird oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden. Gleichzeitig wird dem Schuldgrundsatz des Strafrechts dadurch Rechnung getragen, daß der Erfolg der Handlung des Täters nicht mehr als objektive Bedingung der Strafbarkeit, die nicht vom Vorsatz umfaßt sein muß, sondern als Merkmal des objektiven Tatbestandes festgesetzt wird.

Absatz 2 stellt den Versuch der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen unter Strafe.

Absatz 3 trägt dem Schuldgrundsatz des Strafrechts Rechnung. In den Fällen, in denen der Täter zwar die Handlung mit Wissen und Wollen (Vorsatz) vorgenommen, dabei aber fahrlässig nicht an den Eintritt des Erfolges gedacht hat (Nr. 1), und in den Fällen, in denen der Täter sowohl die Handlung fahrlässig vorgenommen als auch dadurch den Erfolgs-

eintritt fahrlässig herbeigeführt hat (Nr. 2), soll für ihn ein milderer Strafraum als nach Absatz 1 gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Die Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 2 stellt ebenso wie die Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz eine Anpassung an den Sprachgebrauch dar.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die neue Vorschrift des § 46 a schafft unmittelbar im AWG die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten durch die Zolldienststellen für die außenwirtschaftsrechtliche Behandlung von Waren. Die in Betracht kommenden kostenpflichtigen Amtshandlungen werden dabei abschließend bestimmt. Für die Bemessung der Kosten und das bei ihrer Erhebung anzuwendende Verfahren sollen die für Kosten im Zoll- und Verbrauchssteuerrecht geltenden Regelungen sinngemäß gelten. Dazu gehören auch die allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften der §§ 8 bis 17 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821).

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Um die Leistungsfähigkeit der deutschen Seeschifffahrt zu erhöhen und einer Behinderung der Auftragsvergabe deutscher Reeder an deutsche Werften entgegenzuwirken, hat die Verkehrsministerkonferenz am 27. September 1972 u. a. angeregt, den Besonderheiten der Seeschifffahrt in den Bardepot-Vorschriften Rechnung zu tragen. Auch nach Auffassung des Bundesrates muß gewährleistet sein, daß die deutschen Reeder die auf ausländischen Finanzmärkten gebotenen Kostenvorteile jederzeit zu nutzen vermögen und daher von Kapitalverkehrskontrollen ausgenommen werden.

Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in die jetzt ergänzten Bardepot-Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes oder

in künftige Ausführungsvorschriften eine auf die außenwirtschaftliche Betätigung der Reeder zugeschnittene Ausnahmeregelung – insbesondere für Fremdwährungskredite bei der Finanzierung von Schiffsneubauten auf Werften der Bundesrepublik Deutschland – aufgenommen werden kann.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nr. 8 (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3) enthaltenen Tatbestände konkretisiert werden können.

B e g r ü n d u n g

Die derzeitige Fassung begegnet im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot Bedenken.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Bundesregierung hat aufgrund der Bitte des Bundesrates geprüft, ob die Bardepot-Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes oder die künftigen Ausführungsvorschriften um eine auf die Reeder zugeschnittene Ausnahmeregelung ergänzt werden können.

Die Bundesregierung ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß eine solche Ausnahmeregelung nicht im Gesetz vorgesehen werden sollte.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keine materielle Änderung der bestehenden Bardepot-Bestimmungen vor, sondern paßt diese nur an die neue allgemeine Regelung für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an. Im übrigen besteht die Bardepot-Pflicht schon seit über einem Jahr nicht mehr.

Sollte die Bardepot-Pflicht wieder eingeführt werden, wäre die dann zu erlassende Rechtsverord-

nung der richtige Ort für etwaige Ausnahmeregelungen, das Gesetz enthält dafür eine ausreichende Ermächtigungsnorm. Die Bundesregierung wird für einen solchen Fall rechtzeitig prüfen, ob und in welchem Umfang eine Sonderregelung für die Seeschifffahrt in eine künftige Rechtsverordnung aufzunehmen ist.

2. Die vom Bundesrat aufgeworfene Frage, ob die in Artikel 1 Nr. 8 (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3) enthaltenen Tatbestände bestimmt genug gefaßt sind, um den Anforderungen des Artikels 103 Abs. 2 des Grundgesetzes zu genügen, hat die Bundesregierung eingehend geprüft. Sie glaubt, diese Frage bejahen zu müssen. Die in den genannten Tatbeständen enthaltenen wertausfüllungsbedürftigen Begriffe werden bereits im geltenden Recht, nämlich in § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG, verwendet, ohne daß bisher Bedenken geltend gemacht worden sind.